

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 3 / 2010 vom 31. März 2010
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2010 Schulverband Memmelsdorf
Seite 13 - 14

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bildung eines Planungsverbandes „Camping-
platz Großer See“
Seite 14 - 18

HHS 2010 Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Seite 19

HHS 2010 Schulverband Scheßlitz-Hauptschule
Seite 20

HHS 2010 Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 20 – 21

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem
Bereich der Justizvollzugsanstalt Ebrach in die
Mittlebrach sowie Renaturierung der Mittlebrach
durch den Freistaat Bayern, Landkreis
Bamberg
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit
der Renaturierung der Mittlebrach
Seite 21

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des
Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2009
Seite 21 - 26

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 9. März 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. März 2010 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. mit Art. 41 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und

1.107.500 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 163.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 888.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 545 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.630,45871 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 68.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 545 Schüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 124,95412 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Memmelsdorf, 31.03.2010

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bildung eines Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“

Die vom Stadtrat der Stadt Baunach am 8. Dezember 2009, vom Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach am 15. Dezember 2009 und vom Marktgemeinderat des Marktes Rattelsdorf am 26. November 2009 beschlossene Verbandssatzung des Planungsverbandes „Campingplatz Großer See“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15. Februar 2010 genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Verbandssatzung für einen Planungsverband nach § 205 BauGB

Die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf schließen sich gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018) zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15.02.2010 Nr. 4 - 610 genehmigte Verbandssatzung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen Campingplatz „Großer See“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Breitengüßbach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Baunach, die Gemeinde Breitengüßbach und der Markt Rattelsdorf.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das im anliegenden Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.
- (2) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden

1. die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen, §§ 8 bis 13 BauGB) durchzuführen;
 2. die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 bis 18 und 24 bis 28 BauGB) wahrzunehmen, soweit diese Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist;
 3. über die Erteilung des Einvernehmens (§§ 19, 31, 33, 34, 35, 36 BauGB) zu entscheiden;
 4. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen nach dem 4. Teil des BauGB durchzuführen;
 5. die zum Vollzug eines Bebauungsplanes erforderliche Enteignung zugunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen;
 6. bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren) mitzuwirken;
 7. Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des BauGB durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Planungsverbandes nach Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Planungsverband über.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nimmt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Breiten- güßbach Kraft seines Amtes wahr. Sein Stellvertreter ist Kraft seines Amtes der Erste Bürgermeister des Marktes Rattelsdorf.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Markt Rattelsdorf entsenden zusätzlich drei, die Gemeinde Breiten- güßbach zusätzlich zwei und die Stadt Baunach zusätzlich einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zu-

sammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 und 3 zu den Sitzungen zu laden.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte stimmberechtigt und anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsräte gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; wer sich trotzdem der Stimme enthält, gehört nicht zu den Abstimmenden.

- (4) entfällt
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einem Beschlussbuch festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist, außer in den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, ausschließlich zuständig für
 - 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - 2. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung;
 - 3. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung;
 - 4. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung;
 - 5. die Beschlussfassung über die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung;
 - 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

entfällt (vgl. § 4)

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister (kraft Gesetzes) zukommenden Aufgaben. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung einem der Verbandsmitglieder mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Verband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Verbandsräte und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jeder Verbandsrat erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro / Sitzung. Die hauptamtlichen Bürgermeister erhalten keine Entschädigung.

§ 13

Umlagen

- (1) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- (2) Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Flächen (Stadt Baunach 3,45 %, Gemeinde Breitengüßbach 44,83 %, Markt Rattelsdorf 51,72 %).
- (3) Einmalige Umlagen werden erhoben
 - 1. für die Durchführung der Bauleitplanung von den begünstigten Verbandsmitgliedern wurde Folgendes vereinbart

20.688 €	Markt Rattelsdorf (Beschluss vom 29.11.2007)
17.932 €	Gemeinde Breitengüßbach (Beschluss vom 15.01.2008)
1.380 €	Stadt Baunach (Beschluss vom 06.11.2007)

10.000 € Fa. Josef Porzner
(Schreiben vom 09.01.2008)

- 2. Eine einmalige Umlage wird erhoben. Die Verbandsmitglieder erbringen einen Kapitalgrundstock von insgesamt 2.000 Euro entsprechend ihrer Fläche nach § 13 Abs. 2.
- (4) Die Erhebung weiterer Umlagen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Die Umlagen werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (6) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am Zehnten jedes dritten Quartalsmonats fällig.

§ 14

Verteilung der Folgekosten und Übernahme von Entschädigungspflichten

- (1) Für die Verteilung der Folgekosten aus der Durchführung der Bauleitplanung des Verbandes beschließt die Versammlung einstimmig Ausgleichsverträge, zu deren Abschluss die betroffenen Gemeinden verpflichtet sind.
- (2) Entschädigungspflichten, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verband entstehen, übernimmt der Verband; die Entschädigungen werden dem Verband von den begünstigten Gemeinden nach dem in § 13 Abs. 2 festgelegten Verhältnis erstattet.
- (3) Fördermittel von Dritten für den Planungsverband werden im Verhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 15

Geschäftsführung und Kassenverwaltung

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Breitengüßbach geleistet. Bei der auch die Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet ist. Dafür wird der Gemeinde Breitengüßbach vom Verband eine Verwaltungspauschale vergütet. Die Höhe der Vergütung regelt eine Zweckvereinbarung.

§ 16

Rechnungsprüfung

Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung durch die Versammlung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle im Landratsamt Bamberg.

§ 17
Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes und der jeweils betroffenen Kommune öffentlich auszulegen. Hierauf ist in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen ebenfalls in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Anteil nach § 13 Abs. 2 am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Verbandsräte in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Auflösung ist im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bekannt zu machen.

§ 19

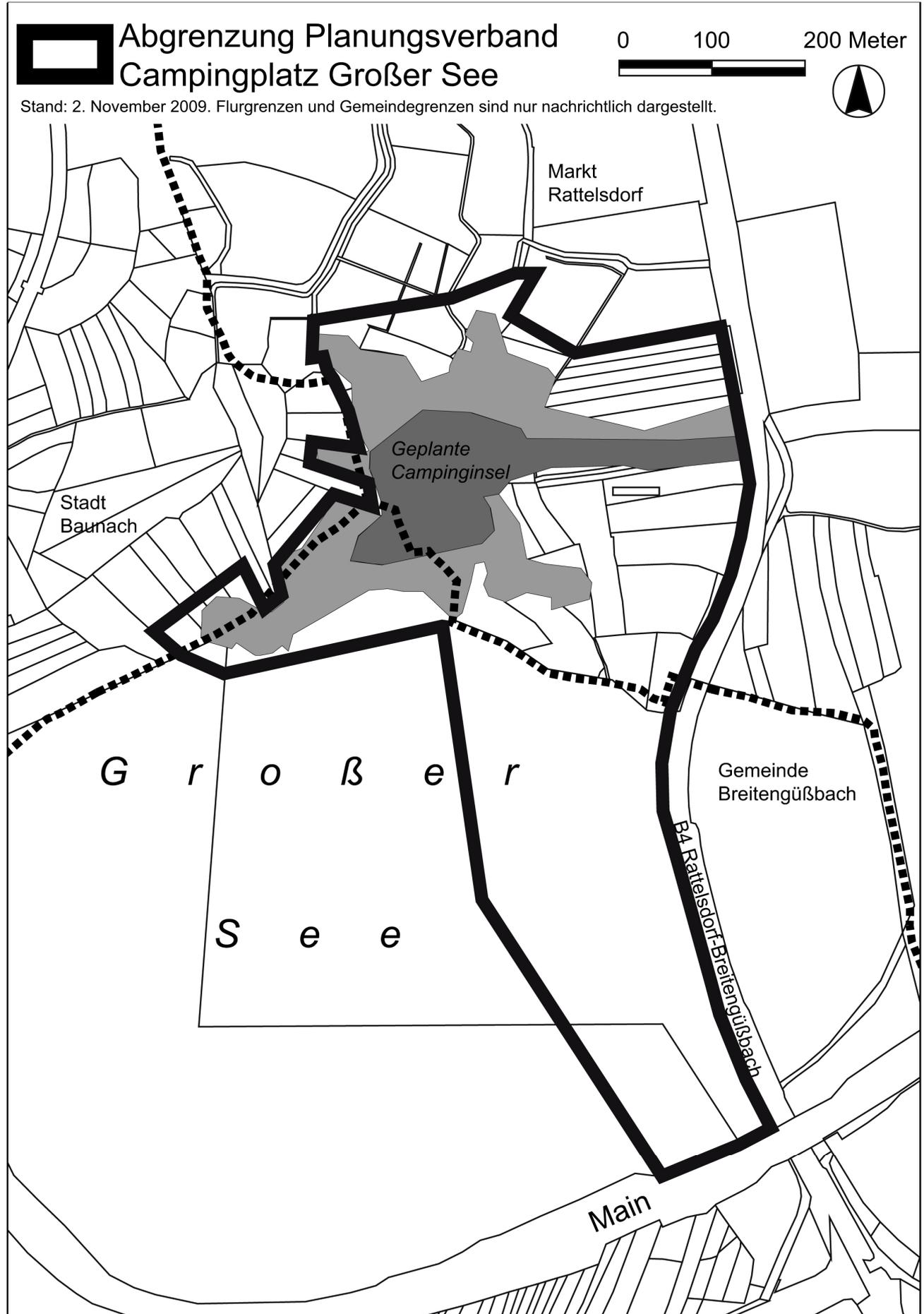
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Breitengüßbach, 22.02.2010

Erster	Erster	Erster
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Ekkehard	Reiner	Bruno
Hojer	Hoffmann	Kellner
Stadt	Gemeinde	Markt
Baunach	Breitengüßbach	Rattelsdorf

Anlage



Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule für das Haushaltsjahr 2010

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule hat am 11. Februar 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. März 2010 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Grundschule -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 431.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 48.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 324.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 304 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.067,1053 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 2009 mit insgesamt 304 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.900 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Scheßlitz, 17.03.2010

Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Franz Zenk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule hat am 3. März 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11. März 2010 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz-Hauptschule - Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 571.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 30.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte

Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 356.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 231 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.544,1558 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 14.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 mit insgesamt 231 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 60,6061 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.200 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Scheßlitz, 19.03.2010

Schulverband Scheßlitz-Hauptschule
Franz Zenk
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushalts-

jahr 2010 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Nr. 2/2010 vom 23.02.2010, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 12.03.2010

Landratsamt Bamberg

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalt Ebrach in die Mittelebrach sowie Renaturierung der Mittelebrach durch den Freistaat Bayern, Landkreis Bamberg
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Renaturierung der Mittelebrach**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, beabsichtigt die Entwässerungseinrichtungen der Justizvollzugsanstalt Ebrach zu sanieren. Das gegenwärtig bestehende Mischwasserkanalnetz befindet sich insgesamt in einem schlechten baulichen Zustand. Deshalb ist es geplant, das Gelände der JVA Ebrach entsprechend der Vorgaben in der Generalentwässerungsplanung des Marktes Ebrach aus dem Jahr 1997 größtenteils auf ein Trennsystem umzustellen. Teilbereiche der Entwässerungsanlage, insbesondere die geschlossenen Innenhöfe, das Sportgelände einschließlich der Sporthalle, die Landwirtschaft sowie der Bereich des Bauhofs, können aufgrund ihrer Lage nicht umgestellt werden und sollen auch weiterhin im Mischsystem betrieben werden.

Um eventuelle Beeinträchtigungen der Mittelebrach durch örtlich nahe gelegene, andere Einleitungsstellen zu vermeiden, wird der Bachlauf auf einer Länge von ca. 250 m renaturiert. Dabei übernehmen Laufverlängerungen die Funktion von Refugialräumen, welche das Wiederbesiedlungspotenzial erhöhen. Der alte geradlinige Bachlauf bleibt als Altwasser bestehen und wirkt bremsend beim „Spülstoß“ durch starke Niederschläge. So wird auf natürliche Weise Retentionsraum von ca. 3.200 m³ geschaffen. Die Durchführung der Maßnahmen wurde bereits im Vorfeld mit den Anliegern besprochen.

Daher hat das Staatliche Bauamt Bamberg mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beim Landratsamt Bamberg beantragt. Die Einleitung des im Bereich der JVA Ebrach anfallenden Niederschlagswassers in die Mittelebrach bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Bei der Renaturierung der Mittelebrach handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Mittelebrach wird sich die Artenvielfalt von Flora und Fauna erheblich verbessern. Für den vorliegenden Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.03.2010

Landratsamt Bamberg

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2009

Im Jahr 2009 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhandenen Kessellinien insgesamt 89.076 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen.

Die für den Betrieb der Anlage verbindlichen Grenzwerte sind in der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und im Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 30.07.1999 in der aktualisierten Fassung vom 26.02.2007 enthalten.

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 30.7.1999/26.2.2007	17. BImSchV
Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum			
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	mind. 850
Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert			
Staub	mg/m ³	30	30
Schwefeldioxid	mg/m ³	200	200
Kohlenmonoxid	mg/m ³	100	100
Kohlenstoff gesamt	mg/m ³	20	20
Chlorwasserstoff	mg/m ³	60	60
Stickstoffdioxid	mg/m ³	400	400
Fluorwasserstoff	mg/m ³	4	4
Ammoniak	mg/m ³	10	kein Grenzwert
Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit 0,5 bis 2,0 Stunden			
SM Cadmium und Thallium	mg/m ³	0,05	0,05
SM Quecksilber	mg/m ³	0,05	0,05
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m ³	0,05	0,05
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,5
Emissionsbegrenzungen (TE International), Probenahmezeit 6 Stunden			
Dioxine/Furane	ng/m ³	0,1	0,1

Die Ergebnisse je Kessellinie sind in den beiliegenden drei Tabellen zusammengefasst. Der Vergleich zeigt, dass die Auflagen grundsätzlich eingehalten worden sind. In Einzelfällen sind Abweichungen aufgetreten. Die Abweichungen im Bereich der Verbrennungsbedingungen haben sich aus innerbetrieblichen feuerungstechnischen Maßnahmen ergeben und sind ohne Auswirkungen auf die

Emissionen geblieben. Die Ursachen für die Abweichungen und die Veranlassungen zu deren Abhilfe sind nachfolgend dargestellt.

Verbrennungsbedingungen und Emissionen

Ursache für die Abweichungen	Temperatur	Staub	Schwefeldioxid	Kohlenmonoxid	Kohlenstoff gesamt	Chlorwasserstoff	Stickstoffdioxid	Veranlassung zu deren Abhilfe
Störungen während der Warminbetriebnahme Kessel 1	X	X		X				Reparatur i.V.m.d. Optimierung der Anlage
heizwertarmer Mischabfall, Störung Stützbrenner	X			X				bessere Durchmischung im Müllbunker, Reparatur
heizwertreicher Mischabfall	X	X		X				bessere Durchmischung im Müllbunker
Linie im Anfahrbetrieb, Gewerbefilter ungenügend bestaubt		X						Anlage zügig hochgefahren
Reglung Zudosierung für Rauchgasreinigung ausgefallen			X					Reparatur
Sicherheitstechnische Überprüfung der Turbinen, Rückwirkung Kessel				X				Steuerungsregelung
Störung Einspritzung Heißdampf, Ausfall Turbine	X			X			X	Reparatur
Störung Ascheaustrag				X				Reparatur
Steuerungsschwankungen im Abfahrbetrieb						X		Steuerungsregelung
Sorbensmittel-Belag nach Anfahren am Gewerbefilter zu gering		X						Steuerungsregelung
Dampfrückkopplung nach Ausfall der Turbine	X			X				Steuerungsregelung
Störung bei Naßentascher	X							Steuerungsregelung
Ausfall Sauzug	X							Steuerungsregelung
TÜV-Korrekturkurve noch nicht eingebaut	X							geringfügige Temperaturunterschreitungen nach gereinigtem Kessel
Überprüfung Sicherheitstechnik durch den TÜV	X			X				Steuerungsregelung
TÜV-Abnahmemessungen, Lastprobebetrieb					X			Steuerungsregelung

Hinweise zur Ausführung der Messungen

Die Ergebnisse der Verbrennungsbedingungen und der kontinuierlich gemessenen Emissionen wurden mit Meßgeräten des Müllheizkraftwerkes Bamberg ermittelt, die vom TÜV Süddeutschland, Niederlassung Nürnberg, kalibriert und auf Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind.

Die Einzelmessungen vom 26.06.2009 bis 03.07.2009 hat der TÜV Süd, Niederlassung Nürnberg (Meßstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) ausgeführt und dargestellt. Die Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg können unter folgender Internetadresse:

MHKW.bamberg.de oder
 MHKW.bnv-bamberg.de oder
 www.umweltministerium.bayern.de

abgefragt werden.

Weitere Auskünfte

Nähere Auskünfte zu den Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl.Ing. Externbrink, Rheinstraße 6, 96052 Bamberg, Tel. 0951/6041-0.

Bamberg, 01.03.2010

Landratsamt Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2009

Kessel 1

Gegenstand	Meßergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen
Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte) ausschließlich Inbetriebnahme durch Kessellieferanten				
Temperatur	984 ° C	99,99 %	3 von 17.632	763 bis 850 ° C
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte				
Staub	0,74 mg/m ³	99,98 %	1 von 5.868	30 bis 31 mg/m ³
Schwefeldioxid	1,54 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
Kohlenmonoxid	6,60 mg/m ³	99,74 %	15 von 5.868	100 bis 158 mg/m ³
Kohlenstoff gesamt	0,05 mg/m ³	99,90 %	6 von 5.869	20 bis 30 mg/m ³
Chlorwasserstoff	0,97 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
Stickstoffdioxid	49,30 mg/m ³	99,90 %	6 von 5.874	400 bis 410 mg/m ³
	Minimalwert	Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Std.) vom 04.06. bis 06.06.2008				
Fluorwasserstoff	< 0,2 mg/m ³	< 0,3 mg/m ³		< 0,3 mg/m ³
Ammoniak	< 0,2 mg/m ³	0,4 mg/m ³		0,7 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 04.06. bis 06.06.2008				
SM* Cadmium und Thallium	< 0,001 mg/m ³	< 0,001 mg/m ³		< 0,001 mg/m ³
SM* Quecksilber	< 0,001 mg/m ³	< 0,002 mg/m ³		< 0,003 mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	< 0,001 mg/m ³	< 0,004 mg/m ³		< 0,008 mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	< 0,001 mg/m ³	< 0,004 mg/m ³		< 0,009 mg/m ³
* Schwermetalle				
Emissionen; Ergebnisse (TE International) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 04.06. bis 06.06.2008				
Dioxine/Furane	< 0,001 ng/m ³	< 0,001 ng/m ³		< 0,002 ng/m ³

Hinweis:

Im Jahr 2009 wurde der Kessel der Linie 1 erneuert. Die am ausgetauschten Kessel zuletzt durchgeführten Emissionsmessungen des TÜV haben vom 04.06. bis 06.06.2008 stattgefunden. Am neuen Kessel sind Einzelmessungen im Frühjahr 2010 geplant.

Kessel 2

Gegenstand	Meßergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen
Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)				
Temperatur	967 °C	99,68 %	152 von 47.261	596 bis 850 °C
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte				
Staub	0,07 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
Schwefeldioxid	0,86 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
Kohlenmonoxid	6,93 mg/m ³	99,83 %	26 von 15.749	100 bis 195 mg/m ³
Kohlenstoff gesamt	0,06 mg/m ³	99,96 %	7 von 15.747	20 bis 35 mg/m ³
Chlorwasserstoff	0,71 mg/m ³	99,99 %	1 von 15.744	60 bis 138 mg/m ³
Stickstoffdioxid	55,30 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
	Minimalwert	Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Std.) vom 26. bis 30.06.2009				
Fluorwasserstoff	< 0,3 mg/m ³	< 0,3 mg/m ³		< 0,3 mg/m ³
Ammoniak	< 0,3 mg/m ³	< 0,3 mg/m ³		< 0,3 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 31.07. bis 02.08.2007				
SM* Cadmium und Thallium	< 0,0001 mg/m ³	< 0,001 mg/m ³		< 0,001 mg/m ³
SM* Quecksilber	< 0,001 mg/m ³	< 0,002 mg/m ³		< 0,002 mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	< 0,003 mg/m ³	< 0,003 mg/m ³		< 0,003 mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	< 0,009 mg/m ³	< 0,009 mg/m ³		< 0,009 mg/m ³
* Schwermetalle				
Emissionen; Ergebnisse (TE International) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 26. bis 30.06.2009				
Dioxine/Furane	< 0,001 ng/m ³	< 0,001 ng/m ³		< 0,001 ng/m ³

Kessel 3

Gegenstand	Meßergebnis als Mittelwert	Anteil der eingehaltenen Werte	Ausnahmen	Umfang der Abweichungen
Verbrennungsbedingungen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen, bezogen auf den Nachverbrennungsraum (Querschnitt der 10-Minuten-Mittelwerte)				
Temperatur	939 ° C	99,47 %	249 von 47.286	662 bis 850 ° C
Emissionen; Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen als Querschnitt der Halbstundenmittelwerte				
Staub	0,06 mg/m ³	99,99 %	1 von 15.739	30 bis 43 mg/m ³
Schwefeldioxid	1,03 mg/m ³	99,99 %	1 von 15.739	200 bis 230 mg/m ³
Kohlenmonoxid	8,38 mg/m ³	99,82 %	28 von 15.750	100 bis 376 mg/m ³
Kohlenstoff gesamt	0,05 mg/m ³	99,97 %	4 von 15.743	20 bis 25 mg/m ³
Chlorwasserstoff	0,63 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
Stickstoffdioxid	40,08 mg/m ³	100,00 %	keine	keine
	Minimalwert	Mittelwert		Maximalwert
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit ½ Std.) vom 01.07. bis 03.07.2009				
Fluorwasserstoff	< 0,2 mg/m ³	< 0,3 mg/m ³		< 0,3 mg/m ³
Ammoniak	< 0,2 mg/m ³	< 0,2 mg/m ³		< 0,3 mg/m ³
Emissionen; Ergebnisse der Einzelmessungen (Probenahmezeit 1 Stunde) vom 01.07. bis 03.07.2009				
SM* Cadmium und Thallium	< 0,001 mg/m ³	< 0,001 mg/m ³		< 0,001 mg/m ³
SM* Quecksilber	< 0,002 mg/m ³	< 0,003 mg/m ³		< 0,005 mg/m ³
SM* Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	< 0,003 mg/m ³	< 0,003 mg/m ³		< 0,003 mg/m ³
SM* Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	< 0,013 mg/m ³	< 0,013 mg/m ³		< 0,014 mg/m ³
* Schwermetalle				
Emissionen; Ergebnisse (TE International) der Einzelmessungen (Probenahmezeit 6 Stunden) vom 01.07. bis 03.07.2009				
Dioxine/Furane	< 0,001 ng/m ³	< 0,001 ng/m ³		< 0,001 ng/m ³

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

